

STIFTUNG SURKUNDE

für die NoventusCollect Plus

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 23. Januar 1984 hat die SRB Schweizerische Stiftung für Risikoberatung in Zürich als Stifterin die "Gemeinschaftsstiftung der SRB Schweizerische Stiftung für Risikoberatung zur Förderung der Kadervorsorge" gegründet. Der Name der Stiftung ist mit Urkunde vom 19. Mai 1994 in "Sammelstiftung der SRB Schweizerischen Stiftung für Risikoberatung" abgeändert worden.

2. Mit der Umstrukturierung der SRB-Gruppe tritt die VVPK Consulting GmbH in Risch in die Rechte und Pflichten als Stifterin ein. Dabei ist mit Urkunde vom 4. Dezember 2002 auch der Name der Stiftung in "Trevest Sammelstiftung PLUS" geändert worden.

3. Als Folge der Zusammenarbeit der Stifterin mit der Noventus PensionPartner AG wird der Name der Stiftung in "NoventusCollect Plus" geändert.

4. Wegen des Wechsels der Aufsicht vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) auf den 1. Januar 2012 aufgrund der Strukturreform wird der Art. 2 der Urkunde geändert.

II. Urkunde

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **NoventusCollect Plus** (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Risch (Rotkreuz). Der Stiftungsrat kann ihn mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die überobligatorische berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Alter und Invalidität bzw. bei Tod für deren Hinterbliebene.

Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge (Anschlussvereinbarungen) der Stiftung anschliessen. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerkerrichtet. Für den Abschluss von allfälligen Versicherungsverträgen muss die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Der Zweck kann weiter erfüllt werden durch

- die Erbringung von freiwilligen Zusatzleistungen zu den reglementarischen Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod,
- die Erbringung von freiwilligen Einkaufsleistungen in der reglementarischen Vorsorge der Arbeitnehmer,
- die Erbringung von Leistungen zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien an andere steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen, die zugunsten der Destinatäre bestehen.

Art. 4 Vermögen

Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 1'000.-- (eintausend). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen usw.)

Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.

Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 5 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Finanzierung der Vorsorgewerke, sowie über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten in den Grundzügen ein oder mehrere Reglemente (Vorsorge-reglement, Organisationsreglement, Anlagereglement, u.a.).

Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der bereits erworbenen Ansprüche geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn neue oder revidierte Vorschriften des BVG, dessen Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.

Die Personalvorsorgekommission erteilt dem Vorsorgereglement des Betriebes ihre Zustimmung und ergänzt es hinsichtlich Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Beiträge der Versicherten und allenfalls weiterer vorsorge-spezifischer Bestimmungen.

Art. 6 Vorsorgewerke

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet.

Art. 7 Organe

Die Organe der Stiftung sind die Stifterin, der Stiftungsrat und die Personalvorsorgekommissionen.

Art. 8 Stifterin

Die Stifterin ernennt alle Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 9 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden durch die Stifterin für eine dreijährige Amtsdauer ernannt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Mitglieder, welche mit der Stifterin in einem Arbeits-verhältnis stehen, scheidern mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus; es sei denn, die Stifterin spricht eine Wiederwahl aus.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle.

Der Stiftungsrat als oberstes Organ vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Art. 10 Personalvorsorgekommission

Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Personalvorsorgekommission, die das Vorsorgewerk verwaltet. Die Personalvorsorgekommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Personalvorsorgekommission sind im Organisationsreglement enthalten.

Art. 11 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Änderungsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 13 Auflösung / Liquidation

Für die Liquidation oder Teilliquidation wird vom Stiftungsrat ein Reglement erlassen.

Wird ein Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfällig verbleibender Saldo wird nach Entscheid der Personalvorsorgekommission entweder einer neuen Personalvorsorgestiftung des betreffenden Arbeitgebers oder eines Rechtsnachfolgers überwiesen oder als Liquidationsanteil den verbleibenden Destinatären in der vom Gesetz zugelassenen Form zugewiesen.

Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffenden Arbeitgeber oder einem Rechtsnachfolger keine Mittel zugewiesen werden.

Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.

Bei Liquidation der Stifterin hat diese dafür zu sorgen, dass die Stiftung in Zusammenarbeit mit anderen Firmen die berufliche Vorsorge weiter betreiben kann.

Bei Übergang der Stifterin auf einen Rechtsnachfolger oder Fusion mit einer anderen Firma folgt die Stiftung dem Unternehmen als ihm angeschlossene Stiftung nach.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene vom 29. Januar 2004.

Zürich, 28. August 2012



Dr. Urs E. Zurfluh

Präsident des Stiftungsrats



Thomas Pfammatter

Mitglied des Stiftungsrats